

**SATZUNG der Karnevalsgesellschaft
„Mir Seyn Klor“ Kaltenengers von 1903,
in Abkürzung „MSK“ Kaltenengers,
in der Fassung vom 17. April 2015**

§ 1

(Name, Sitz und Zweck des Vereins)

1. Der 1903 in 56220 Kaltenengers gegründete Karnevalsverein führt den Namen: „Mir Seyn Klor“ in Abkürzung „MSK“ Kaltenengers e. V. Die Vereinsfarben sind rot-weiß.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 56220 Kaltenengers und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Andernach eingetragen.
3. Die „MSK“ Kaltenengers verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen von Karnevalssitzungen und Umzügen.
4. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 2

(Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft)

1. Jeder Mann und jede Frau kann Mitglied des Vereins werden.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern
 - a) Als ordentliches Mitglied gelten alle Personen die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Personengemeinschaften mit und ohne eigene Rechtspersönlichkeit sowie Gesellschaften gleich welcher Art.
 - b) Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - c) Personen, die sich um die Sache des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung unter Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 3

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt aufgrund eines an den Vorstand zu richtenden schriftlichen Antrages. Minderjährige bedürfen hierzu der Unterschrift ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt er den Antrag ab, so ist dies dem Antragsteller mitzuteilen. Zur Angabe der Gründe ist er in diesem Falle nicht verpflichtet.
3. Mit der Aufnahme in den Verein unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts gemäß den §§ 21 bis 79 BGB.
4. Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern wird in der nächsten Generalversammlung bekannt gegeben.
5. Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei. Bei Wiedereintritt ist ein Eintrittsgeld zu entrichten, sofern die Gründe, die zum Austritt führten, in der Person des Mitgliedes begründet lagen. Die Höhe des Eintrittsgeldes wird vom Vorstand festgesetzt.
6. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch dessen Auflösung.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist durch schriftliche Anzeige an den Vorstand vorzunehmen.
3. Ein Mitglied kann nach vorangegangener Anhörung vom Vorstand ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung,
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - c) wegen Nichtzahlung von 6 Monatsbeiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
4. Gegen die Entscheidung des Vorstandes nach Nr. 3 steht dem Betroffenen der Einspruch zu. Dieser ist innerhalb einer Woche nach Mitteilung des vom Vorstand verfüigten Ausschlusses an den Betroffenen dem Vorstand schriftlich einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

(Festsetzung des Mitgliedsbeitrages)

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird von der Generalversammlung festgesetzt.
2. Im Bedarfsfall kann die Generalversammlung die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 6

(Organe des Vereins)

1. Das Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Ihre Einberufung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Einladung.
2. Zwischen dem Tage der Einladung und der Versammlung muss eine Frist von mindestens 3 Tagen liegen.
3. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Anträge, über die in der Generalversammlung abgestimmt werden soll, müssen dem Vorstand mindestens 3 Tage vorher schriftlich vorliegen. Das gilt nicht, wenn die Generalversammlung einen Antrag für dringend erachtet; hierzu bedarf es der Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder.
5. Satzungsänderungen müssen in der Einladung angegeben werden (§§ oder Text)

§ 7

1. Die Generalversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
2. Auf Antrag von mindestens 3 erschienenen Mitgliedern hat eine geheime Abstimmung stattzufinden.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 8

1. Die in der Generalversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9

1. Die Generalversammlung findet alljährlich statt.
2. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht dem Vorstand vorbehalten sind.
3. Der Generalversammlung obliegen insbesondere:
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenprüfungsberichtes und die Entlastung des amtierenden Vorstandes,
 - b) die Wahl des neuen Vorstandes,
 - c) die Wahl der beiden Kassenprüfer,
 - d) die Wahl von evtl. Ausschüssen gemäß § 15,
 - e) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge sowie die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß § 2 Nr. 2 dieser Satzung.

§ 10

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes nach Bedarf einberufen. Der Vorstand ist zu ihrer Einberufung innerhalb einer Frist von 7 Tagen verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich beantragen. Die Einberufung erfolgt nach § 7 dieser Satzung.

§ 11

1. Jedes Mitglied, welches zu einer Versammlung das Wort ergreifen möchte, hat den Versammlungsleiter um das Wort zu bitten. Letzterer erteilt dieses nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, worüber der Schriftführer eine Liste führt. Der Versammlungsleiter kann die Redezeit beschränken. Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte gestellt, so kann nur noch ein Mitglied für und eines gegen den Antrag sprechen. Kein Versammlungsleiter ist befugt, einen Redner zu unterbrechen. Der Versammlungsleiter hat das Recht, einen Redner zur Ordnung zu rufen und ihm, wenn er sich nach dreimaligem Ordnungsruf nicht fügt, das Wort zu entziehen. Gegen diese Maßregel des Versammlungsleiters ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 12

1. Jugendliche Mitglieder haben in der Generalversammlung wie auch bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht.

§ 13

(Vorstand)

1. Der Vorstand arbeitet:
 - a) als geschäftsführender Vorstand: bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Schriftführer, dem 1. Kassierer, dem Sitzungspräsidenten.
 - b) als Gesamtvorstand: bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand (siehe a), dem 2. Schriftführer, dem 2. Kassierer, den Beisitzern, sowie den Ausschussmitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Seine Wiederwahl ist zulässig. Die Generalversammlung kann die Zahl des Vorstandes um stimmberechtigte Beisitzer erweitern. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes darf nur ein Amt im geschäftsführenden Vorstand ausüben.
3. Die Mitglieder des Vorstandes führen die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes fort.

§ 14

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Kassengeschäfte sind nur im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden möglich.

2. Der Vorstand leitet den Verein nach den Beschlüssen der Generalversammlung. Er führt die laufenden Geschäfte.
3. Geldausgaben des Vereins über den Betrag von € 50,00 bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Diese kann in eiligen Fällen vom 1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem 1. Kassierer erteilt werden. In diesem Fall ist der Vorstand auf seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
4. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes sowie die Versammlungen der Mitglieder.
5. Der Vorstand ist einzuberufen, soweit die Geschäfte dies erfordern oder drei Mitglieder des Vorstandes dies beantragen.
6. Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen von Ausschüssen und evtl. Abteilungen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch anderen Mitgliedern die Teilnahme an diesen Sitzungen mit beratender Stimme zu gestatten.
7. Der 1. Kassierer trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungsanordnungen bedürfen der Anweisung durch den 1. Vorsitzenden. Die Kassierer haben den Vorstand laufend über die Kassenlage zu unterrichten.
8. Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.
9. Liegt ein wichtiger Grund hierfür vor, so kann ein Vorstandsmitglied vorzeitig abberufen werden. Hierfür bedarf es eines Beschlusses der mit der Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder gefasst werden muss. Soweit erforderlich, finden in diesem Falle Ergänzungswahlen statt.
10. Ein wichtiger Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Führung des Amtes.

§ 15

1. Soweit die Vereinsinteressen es erfordern, können Ausschüsse gebildet werden, die in ihrer personellen Zusammensetzung vom Vorstand bestimmt werden.
2. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbstständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, für Sonderausgaben (z. B. bei Gesellschaftsveranstaltungen pp.) besondere Ausschüsse zu bestimmen.

§ 16

(Sonstige Bestimmungen)

1. Jedes Mitglied hat das Recht, Vereinseigentum bei dessen Veranstaltungen zu nutzen.
2. Eine Einschränkung kann sich nur in Ablauf von Veranstaltungen selbst ergeben.
3. Den Anordnungen des Vorstandes sowie den von ihm Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 17

1. Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss berechtigt, folgende Strafen auszusprechen:
 - a) Verweis,
 - b) Geldstrafe bis zu € 50,00,
 - c) Ausschluss bis zu einem Jahr,
 - d) Ausschluss, geltend für jegliche Veranstaltungen die vom Verein abgehalten werden,
 - e) Ausschluss aus dem Verein.
2. Der entsprechende Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.
3. Gegen die Entscheidung des Vorstandes nach Nr. 1 steht dem Betroffenen der Einspruch zu § 4 Nr. 4 gilt entsprechend.

§ 18

(Verwendung des Vereinsvermögens)

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, so verbleiben dem Verein die eingezahlten Beiträge.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 19

(Auflösung des Vereins)

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss, durch den der Verein aufgelöst wird, bedarf der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
2. Die Auflösung des Vereins ist nicht möglich, solange 12 Mitglieder für seinen Fortbestand eintreten.
3. Bei Auflösung der „Mir Seyn Klor“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kath. Kindergarten St. Josef Kaltenengers zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20

1. Diese Satzung ist in der Jahreshauptversammlung am 17. April 2015 beschlossen worden.